

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz mit Waffe, Beschäftigt mit der Zeit.

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur: B. Hesse in Berlin.

Sonnabend, den 13. Januar.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich ... 2 1/2 Sgr. In Preußen halbjährlich ... 4 Sgr. In Preußen jährlich ... 7 1/2 Sgr. In den deutschen Postvereinen ... 26 Sgr. In Berlin auch monatlich ... 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Blattzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Linden-Strasse 81.

Sechste Deputation.

Eine interessante Entscheidung wurde in einem Prozesse wegen fahrlässiger Brandstiftung gefällt, der gestern gegen den Schornsteinfegermeister Kochgey, dessen Gesellen Dettmann und die verehelichte Schankwirthin Fleck, verhandelt ward. Am 11. October v. J. entstand in der in dem Hause Französische Straße 28 belegenen Wohnung des Schankwirths Fleck Feuer, welches eine Menge Hausgeräth, Kleider und Wäsche verzehrte und somit einen namhaften Schaden anrichtete. Die Veranlassung des Brandes lag klar zu Tage. Vierundzwanzig Stunden vorher war der Schornsteinfegergeselle Dettmann dagewesen und hatte das mit dem Feuerungsheerde in Verbindung stehende russische Rohr gereinigt. Auf ausdrückliches Bitten der Frau Fleck hatte er den Fuß, der durch die Reinigung heruntergefallen, nicht gleich herausgenommen, weil es Jener ihrer Behauptung nach an dem fraglichen Tage an Zeit gebrach, ihn bei Seite zu schaffen. Sie hatte ihn ersucht, nach zwei Tagen wiederzukommen und dann erst den Fuß herauszunehmen. Dettmann machte die Frau Fleck ausdrücklich aufmerksam darauf, daß die dringendste Feuergefahr entstände, sofern etwa geheizt werde, so lange der Fuß nicht aus dem Rohre entfernt sei, und ging auf die erwähnte Zumuthung nur erst ein, als Jene ihm versicherte, daß sie innerhalb der nächsten zwei Tage nicht heizen wolle. Hierauf entfernte er sich mit der Zusage, in zwei Tagen wiederzukommen und den Fuß zu besichtigen. Frau Fleck kam nun ihrem Versprechen nicht nach, sie heizte vielmehr demselben entgegen am nächsten Tage und es trat nun ein, was Dettmann befürchtet hatte. Der im Rohre aufgehäuete Fuß gerieth in Brand und das Feuer theilte sich den Möbeln mit, die sich in der Nähe des Ofens befanden. Wegen fahrlässiger Verschuldung des Brandes sind nun nicht bloß Dettmann und die Frau Fleck angeklagt worden — Ersterer, weil er den Fuß im Rohre gelassen, Letztere, weil sie vor der Entfernung desselben geheizt — sondern auch der Schornsteinfeger Kochgey, weil derselbe die ihm als Meister obliegende Controlle über seinen Gesellen resp. die Reinigung des betreffenden Schornsteins nicht pflichtmäßig geübt hat. Er wandte ein, daß er am Tage der Reinigung die Fleck'schen Röhre und Abzüge inspiciert, daß er aber weder habe wissen noch auch nur voraussetzen können, daß sein Geselle nach der Reinigung des Rohrs den Fuß in denselben werde aufgestapelt liegen lassen. Dettmann desavouirte nun aber seinen Meister in dieser Beziehung, indem er versicherte, er habe beim Nachhausekommen demselben ausdrücklich Mittheilung davon gemacht, daß er auf Witten der Frau Fleck den Fuß für die nächsten 48 Stunden im Rohre habe liegen lassen. Das Gericht hat nun den beschriebenen Feststellungen gegenüber eine ziemlich unerwartete Entscheidung getroffen. Es hat nämlich den ganzen Schwerpunkt bei Beurtheilung des Falles in die Verantwortlichkeit des Meisters gelegt und nur diesen der fahrlässigen Brandstiftung schuldig erklärt, während es den Gesellen Dettmann und die Frau Fleck von der desfallsigen Anschuldigung freigesprochen hat. Dettmann — so wurde ausgeführt — sei außer Schuld, weil er einer Seite berechtigt war, an die Versicherung der Fleck, sie werde nicht heizen, so lange der Fuß nicht entfernt sei, zu glauben, und weil er anderer Seite seinem Meister zu einer Zeit von der Ungehörigkeit Mittheilung gemacht habe, wo dieselbe noch wieder gut gemacht werden konnte. Kochgey, dem Meister, dagegen, falle eine grobe Fahrlässigkeit zur Last, weil er nach jener Mittheilung nicht sofort die Beseitigung des Fußes veranlaßt habe, wie es seine Pflicht gewesen sei, denn ohne diese pflichtwidrige Unterlassung würde der Brand gar nicht entstanden sein. Kochgey ward demgemäß zu einer Woche Gefängniß verurtheilt.

Vierte Deputation.

In einem an das Woltersdorff'sche Theater stoßenden dunkeln Raume werden unter Anderem auch einzelne Musik-Instrumente der Kapelle aufbewahrt. Man fand dort eines Tages einen schlecht gekleideten Fremden, der eine Geige in der Hand hielt. „Was wollen Sie hier?“ fragte man ihn. Es erfolgte keine Antwort, wohl aber legte der Fremde die Hand hinter das Ohr, als habe er nicht verstanden. Man wiederholte die Frage mit erhobener Stimme und er erwiderte nun: „I—ich wollte mir hier eine „Fiddel“ kaufen.“ Mit diesem Ausdruck bezeichnete er nämlich die Geige. Letz-

tere war aus den Instrumenten der Kapelle entnommen und es lag also der Verdacht nahe, daß der Fremde sie habe stehlen wollen. Man nahm ihn fest, untersuchte ihn und fand in haarem Gelde im Ganzen zwei Dreier bei ihm, also einen Betrag, mit dem sich keine Geige kaufen läßt. Es wurde ihm der Diebstahls-Prozeß gemacht. Niemand ist ein Dieb mit seinen Einwendungen eclatanter ad absurdum geführt worden. Er behauptete nämlich im Termine beharrlich, er habe die Geige kaufen wollen. Abgesehen davon, daß er nicht zu erklären vermochte, wie er auf die Idee komme, zu diesem Zwecke in ein Theater zu gehen, standen ihm nun auch noch die beiden Thatsachen entgegen, daß er, wie gesagt, nur einen Sechser besessen hat, außerdem aber auch fast ganz taub ist, von der edlen Musik also keinen Gebrauch machen kann. Er ward zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Kammergericht.

Die siebente Deputation des Kriminalgerichts (Vorsitzender Stadtgerichtsrath Meißner) ist mit dem bekanntlich von ihr allein be liebten Prinzipie, worauf der in dem ganzen civilisirten Welt gültige Rechtsgrundsatz, daß einem Angeklagten seine Schuld bewiesen werden muß, nur verantwortlicher Redactoren gegenüber nicht Platz greift, jetzt auch vom Kammergericht desavouirt worden, nachdem bekanntlich schon früher das Plenum des höchsten Gerichtshofes jenes Prinzip als den Intentionen des Gesetzgebers zuwiderlaufend und gegen allgemein gültige Rechtsgrundsätze verstoßend verworfen hat. Der Fall, in dem das Kammergericht jetzt entschieden, verdient auch aus einem andern Grunde besondere Erwähnung. Er betrifft als Angeklagten den Redacteur dieser Zeitung, Hesse; derselbe war beschuldigt, durch eine im Inseratenbeile enthaltenen Annonce zum Spiel in auswärtigen Lotterien angereizt zu haben. Die Staatsanwaltschaft hatte, von der richtigen Voraussetzung ausgehend, daß ein Redacteur sich um den Inseratenbeile seiner Zeitung nicht kümmern und nicht kümmern könne, die Anklage nur aus dem § 37 des Preßgesetzes erhoben, der bekanntlich für solche Fälle nur eine in Geldbuße bestehende Ordnungsstrafe festsetzt. Dem entgegen erkannte die siebente Deputation des Kriminalgerichts auf 3 Tage Gefängniß, indem sie erklärte, daß von einem Redacteur angenommen werden müsse, er kenne jede Zeile in seiner Zeitung, also auch die Inserate, und daß diese Annahme so lange gegen ihn gelten müsse, bis er den Beweis geführt, daß es ihm unmöglich gewesen, von dem strafbaren Artikel vor dem Druck Kenntniß zu nehmen. Die bloße Annahme des Gerichts, daß ein Redacteur jede Zeile seiner Zeitung kennen müsse, ward also gegen ihn bei der Entscheidung als belastende Thatsache in die Wagschale gelegt! Wer auch nur eine entfernt richtige Idee von der praktischen Handhabung des Redactionsgeschäfts bei Tagesblättern hat, der weiß, wie ungerechtfertigt jene Annahme ist. Die Staatsanwaltschaft selbst trat gegen Letztere auf, indem dem neben dem Verantwortlichen auch sie die Appellation gegen das gedachte Erkenntniß einlegte. Dem Verantwortlichen ging die Abschrift einer Appellations-Rechtsfertigungsschrift zu, in welcher der appellirende Staatsanwalt mit kurzen und bürren Worten erklärte, es heiße einem Redacteur zu viel zugemuthet, daß er neben der Masse Artikel, die er von Redactions wegen lesen muß, sich auch noch mit den Inseraten befassen solle. Die Vermuthung spreche im Allgemeinen niemals dafür, daß er Kenntniß von denselben vor ihrem Abdruck genommen habe. Werde dies von ihm, wie im vorliegenden Falle, behauptet, um seine Strafbarkeit daraus herzuleiten, so müsse es ihm bewiesen werden, nicht aber er habe zu beweisen, daß er keine Kenntniß von ihnen gehabt. Nach Lesung dieser Appellations-Rechtsfertigung mußte der Angeklagte sich natürlich sagen, daß er selber sich jede Vertheidigung ersparen könne, da der Staatsanwalt selbst dieselbe so energisch übernommen hatte, und er mußte voransetzen, daß im Audienztermin vor dem Kammergericht auch der Vertreter der Oberstaats-Anwaltschaft in demselben Sinne plaidiren werde. Darin hatte er sich aber gründlich getäuscht. Jener Vertreter, ein Herr v. Blotho, trat im Termine mit der Erklärung auf, daß er die Anschauung der Staats-Anwaltschaft beim Stadtgerichte ganz und gar nicht theile, vielmehr schämerstraß entgegengegesetzter Ansicht sei, das Urtheil der siebenten Deputation des Kriminalgerichts als

sehr richtig und weise befinde und dem Kammergericht nur auf das Dringendste empfehlen könne, dasselbe pure zu bestätigen. Der Angeklagte mußte bei dieser für ihn so fördernden Differenz zwischen den Rechtsansichten der verschiedenen interessirenden Staats-Anwaltschaften nun den möglichen Fall in's Auge fassen, daß am Ende der erkennende Appellhof der Anschauung des Herrn von Blotho beitreten könnte, und trat nun zu seiner eventuellen Sicherheit directen Beweis darüber an, daß er mit den Inseraten der Zeitung sich geschäftlich niemals befaßt, da das Kammergericht schon in einem Präcedenzfalle gegen das „Fremdenblatt“ einen solchen Beweis erhoben habe. Die Verurteilung währte lange. Die Entscheidung ging dahin, daß der Angeklagte nur aus § 27 des Preßgesetzes mit 20 Thalern Geldbuße zu bestrafen. Das Kammergericht erklärte, der beweislos dastehenden Annahme des ersten Richters, daß der Angeklagte von dem betreffenden Inserate vor dem Druck Kenntniß gehabt haben müsse, aus rechtlichen Gründen nicht beitreten zu können, und stellte sich somit genau auf den Standpunkt, den das Plenum des Obertribunals eingenommen hat.

Polizei- und Tages-Chronik.

In seiner Gegend von Berlin hat sich die Prostitution so zahlreich eingenistet als in den neu angelegten, aber noch nicht vollständig bebauten Straßen vor dem Kotbuscher Thor. Nachdem das Köpferfeld immer mehr und mehr von einem anständigen Publikum bezogen worden ist, haben es sich die dortigen Eigentümer angelegen sein lassen, ihre Häuser vollständig von dem Ausschlag der Berliner Bevölkerung, die sie mitgebracht, „des Exotenwohnens“ halber aufgenommen haben, zu reinigen, und haben sich nun die öffentlichen Dinten und ihre seit der Aufhebung der Bordelle unvermeidliche Begleitung, die Louis, nach der verlängerten Adalbertstraße, der verlängerten Ritter, der Brüderstraße u. s. w. gezogen und treiben dort neuen Unfug, der über alle Begriffe geht und es jeder anständigen Familie fast unmöglich macht, dort Abends in Ruhe nach Hause zu gelangen. Schlägereien, bei denen das Messer die Hauptrolle spielt, sind dort an der Tagesordnung und so eifrig auch die Revierpolizei bei jeder Gelegenheit einschreitet, so sind doch die Excesse von Tag zu Tag ärger geworden. So fand vor noch nicht 14 Tagen unter den Louis selbst, die auf einander häufig neidisch sind, in der verlängerten Ritterstraße eine Schlägerei statt, bei der, wie man hört, ganz erhebliche Verwundungen durch Messerstücke vorgekommen sind, die Verwundeten haben aber wohlwollend keine Anzeige gemacht und hat daher auch keine Untersuchung eingeleitet werden können. Am Mittwoch Abend ist nun aber ein neuer Excess von Bedeutung vorgekommen. In der verlängerten Adalbertstraße wohnt eine Schornsteinfegerfrau Thiel. Sie hat sich seit einiger Zeit von ihrem Manne getrennt, um auf eigene Hand zu leben, bis vor Kurzem aber demselben von ihrem täglichen Verdienste etwas abgegeben. Seit etwa 14 Tagen aber ist sie mit einem Menschen in Verbindung getreten; der ihr besser convenirt hat, als der angestrauchte Mann und hat Letzterem in Folge dessen ihre Unterstützung entzogen. Einen solchen Eingriff in seine ehelichen Rechte wollte der Mann nicht dulden und er hatte nun schon mehrere Tage hindurch gedroht, daß an der Frau Thiel und ihrem neuen Freunde Rache geübt werden solle, wenn sie nicht von Letzterem ablässe. Am Mittwoch gegen Abend sammelte sich nun vor dem Hause, in welchem die Thiel zwei Treppen hoch wohnt, eine Bande von etwa 20 Menschen, die meisten mit Knäpeln, Messern und Mauersteinen bewaffnet. (Ein Knäppel ist in Beschlag genommen. Es ist ein mehr als armlanger und wenigstens armdicker Baumast, an dem oben, um ihn besser halten und schwingen zu können, eine Bindfadenleiste angebracht ist.) Unter furchtbarem Lärm drang diese Bande ins Haus und die Treppe hinauf, auf der sich ihr jedoch der Wirth des Hauses, Eigentümer Lunde, entgegenstellte, um sie aus dem Hause zu vertreiben. Wenige Fiehe und Messerstücke genüigten, um den Wirth zu besitzthemen und über dessen Körper fort ging es weiter zur Wohnung der Thiel. Die Frau hatte sich eingeschlossen, dies hinderte aber die Bande in ihrem Vorhaben nicht. Mit den beschriebenen Mitteln und Mauersteinen wurden die Thüren eingeschlagen und, eine Megäre voran, stürzte die Masse in das Zimmer der Thiel und auf diese los, die sich aber tapfer wehrte und namentlich der zuerst auf sie eindringenden Person einen starken Stoß ins linke Auge versetzte. Dieser Gewalt gegenüber konnte aber der Widerstand nur kurz sein. Die Frau Thiel wurde zu Boden geschlagen und furchtbar mißhandelt, auch ihre Habe schändlich zertrümmert. Der Wirth, der diese Schändlichkeiten begleitete, brachte sehr bald die ganze Gegend in Bewegung, auch riefte die von den Excessen benachrichtigte Polizei an, leider aber waren die Hauptmissethäter bereits entwischt, es gelang jedoch ihre Spuren aufzufinden und sind noch in derselben Nacht 5 Personen, darunter ein altes Weib mit einem schwarzblauen Pflaster auf der Stirn, verhaftet worden. Sie leugnen sämmtlich, sich bei der Schlägerei betheiligt zu haben. Die Frau will den Stoß ins